FS-12-388

Wertegeleitet, multilateral, handlungsfähig: grüne Friedens- und Sicherheitspolitik in der Zeitenwende

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in:	BAG Frieden & Internationales
Beschlussdatum:	19.09.2022

Änderungsantrag zu FS-12

Von Zeile 388 bis 390:
Unter dieser Maßgabe bedeutet das Selbstverteidigungsrecht ~~nach~~im Völkerrecht (kodifiziert u.a. in Art. 51 der UN-Charta) für uns als Friedenspartei, dass Staaten und de facto Staaten, die bedroht oder angegriffen werden, auch mit der Lieferung von Waffen unterstützt werden können. Davon unberührt müssen Exporte von Waffen,

Begründung

Völkerrechtliche Präzisierung: Das völkerrechtliche (auch völkergewohnheitsrechtlich geltende) Selbstverteidigungsrecht geht der UN-Charta vor ("Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung,[...]." Art. 51, Satz 1, UN-Charta) und gilt auch für Staaten oder de-facto Regime die nicht selbst Mitglied der UN sind. Zwar wäre völkerrechtlich der Begriff "de-facto Regime" korrekter, aufgrund der missverständlichen Wahrnehmung des politikwissenschaftlichen/völkerrechtlichen Fachbegriffs Regime verzichten wir jedoch bewusst darauf.